
§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Gemeinschaftsgrundschule Dammstraße e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 41751 Viersen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a) die ideelle und materielle Unterstützung der Gemeinschaftsgrundschule Dammstraße – nachstehend auch kurz „GGs Dammstraße“ genannt, Viersen, bei der Durchführung ihrer erzieherischen, religiösen, kulturverbindenden, jugendpflegerischen und wissenschaftlichen Aufgaben, insbesondere auch die Vertretung der Interessen der Schule bei Behörden und in der Öffentlichkeit;
 - b) die Förderung und Pflege der Geschichte der Schule und die Pflege des Brauchtums;
 - c) die Förderung der Verbundenheit zwischen Eltern, Erziehungsberechtigten, Lehrern, Schülern und der ehemaligen Schüler der GGs Dammstraße;
 - d) die Beschaffung künstlerischer oder wissenschaftlicher Unterrichtsmittel sowie die Unterstützung bedürftiger Schüler;
 - e) die Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und der Studienfahrten der Schüler.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person werden, die den Verein unterstützen will und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags schriftlich verpflichtet.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch Austritt, Löschung im Mitgliederverzeichnis oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Mit Zugang der Austrittserklärung endet die Mitgliedschaft. Der Ausgetretene bleibt zur Zahlung des vollen Jahresbeitrags verpflichtet.
Die Löschung im Mitgliederverzeichnis erfolgt, wenn das Mitglied einen fälligen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand unter Fristsetzung nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) wenn es den Zielen oder den Interessen des Vereins zuwider handelt.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Dies sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung und Spenden

- (1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Beitrag je Geschäftsjahr. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag zum 31.03. eines jeden Geschäftsjahres fällig. Erfolgt die Aufnahme bis zum 30.06. ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen, erfolgt sie ab 01.07. sind 50 % des jeweiligen Jahresbeitrags zu leisten.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (4) Der Verein kann Spenden auch von Nicht-Mitgliedern annehmen. Diese freiwilligen Zuwendungen dürfen ebenfalls nur für die gemeinnützigen Vereinszwecke Verwendung finden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand gemäß § 8 Absatz (1) dieser Satzung,
- b) der vertretungsberechtigte Vorstand i. S. von § 26 BGB gemäß § 8 Absatz (2) dieser Satzung,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organisation und Befugnisse des Vorstands

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und einem Beisitzer, möglichst aus der Lehrerschaft oder der Offenen Ganztagsbetreuung der GGS Dammstraße.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (3) Folgende Einschränkung der Vertretungsbefugnis gilt ausdrücklich nur im Innenverhältnis: Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftsgegenstand von mehr als 1.500,00 EUR (in Worten: eintausendfünfhundert Euro) ist ein Beschluss aller Vorstandsmitglieder (siehe vorstehender Absatz (1)) erforderlich.
- (4) Der Vorstand ordnet alle Angelegenheiten des Vereins, sofern diese nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind ihm obliegt insbesondere die laufende Geschäftsführung, die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Buchführung und die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (5) Der Vorsitzende kann zu den Zusammenkünften des Vorstands Vertreter der Eltern und Lehrer hinzuziehen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ihr Nachfolger gewählt ist.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet vorzeitig durch Niederlegung oder Beendigung der Mitgliedschaft im Verein. § 4 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung. Der Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes kann nur aus einem wichtigen Grund aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit erfolgen. In diesem Fall hat eine Ergänzungswahl zu erfolgen.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied außer durch Ausschluss vorzeitig aus, kann der Vorstand für die rechtliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes einen Nachfolger wählen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Vertretung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Eine Tagesordnung soll angekündigt zu werden.
- (2) Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz eine andere

Stimmenmehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Der Austausch von Emails ist ausreichend.
- (5) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern und den wahlberechtigten Ehrenmitgliedern zusammen.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten vier Monaten des Jahres, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) mit mindestens folgenden Tagesordnungspunkten einzuberufen:
 - a) Geschäftsbericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Gegebenenfalls Neuwahl oder Ergänzungswahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - e) Behandlung vorliegender Anträge,
 - f) Verschiedenes,
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) Auf Beschluss von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern,
 - b) Auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder. Der Antrag muss eine Begründung enthalten.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Zu jeder Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Jedes Mitglied kann beantragen, dass ein von ihm bestimmter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der Antrag muss mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 13 Verlauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem vom Vorstand bestimmten Vorstandmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung eine etwaige Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit in der Satzung oder im Gesetz nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die Anträge auf Änderung der Vereinssatzung und des Vereinszwecks müssen als besondere Punkte in der Tagesordnung erscheinen.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter bestimmt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (7) Über den Verlauf einer jeden Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer und seinen Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

-
- (2) Die Absätze (1) bis einschließlich (4) des § 9 dieser Satzung finden auf die Wahl des Kassenprüfers und seines Stellvertreters entsprechende Anwendung.
 - (3) Der Kassenprüfer bzw. der stellvertretende Kassenprüfer ist berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung zu überwachen.
 - (4) Der Kassenprüfer bzw. der stellvertretende Kassenprüfer hat über seine Tätigkeit in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 15 Wahlen

- (1) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (2) Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Anträge auf Auflösung des Vereins müssen mindestens drei Monate vor Abschluss des Geschäftsjahres eingereicht werden.
- (2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Träger der GGS Dammstraße Mit der Auflage, es für die Förderung dieser Schule zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten.

Diese Satzung ist am beschlossen worden und an diesem Tag in Kraft getreten. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. Mai 1996 außer Kraft.

Viersen, den 27. April 2015

Im vorstehenden Wortlaut der Satzung, stimmen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

8. September 2021
